

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/41/6j)

5. November 2004

Original: Deutsch

RID: 41. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Meiningen (Deutschland), 15. bis 18. November 2004)

Thema: Kapitel 5.4: Angabe einer verantwortlichen Person in der Dokumentation

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Die Gemeinsame RID/ADR-Tagung hat in der Sitzung vom 13. bis 17. September 2004 das Dokument OCTI/RID/GT-III/2004/9 der UIC (siehe Anlage) sowie diesbezügliche Bemerkungen des CEFIC im informellen Dokument INF.20 erörtert (siehe Bericht OCTI/RID/GT-III/2004-A Absätze 25 und 26).

Im Lichte dieser Diskussion bittet die UIC nunmehr den RID-Fachausschuss, diesen Antrag zu prüfen, weil es sich dabei zunächst um ein Anliegen der Eisenbahnbeförderung handelt. Es sollte sich in diesem Zusammenhang jedoch nicht um eine verantwortliche Person, sondern um eine Kontaktperson handeln. Diese Person sollte dem Eisenbahnbeförderer mitteilen, was mit einem Wagen, einem Container oder einer Sendung im Falle von Unregelmäßigkeiten, gravierenden Verzögerungen oder technischen Mängeln an den Wagen geschehen soll.

Der UIC bittet den RID-Fachausschuss,

- die offenen Fragen im Dokument OCTI/RID/GT-III/2004/9 zu prüfen,
- wenn die Notwendigkeit zur Angabe einer Kontaktperson im Frachtbrief für gewisse Sendungen anerkannt wird, festzulegen, für welche Sendungen diese Bestimmung gelten sollte (z.B. für Güter mit hohem Gefahrenpotential gemäß Tabelle 1.10.5).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Kapitel 5.4: Angabe einer verantwortlichen Person in der Dokumentation

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, in der Gemeinsamen Tagung eine Diskussion über die Vorteile der Angabe einer verantwortlichen Person in der Dokumentation bei Beförderungen mit Ausnahme der Klasse 6.2 anzustoßen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Absatzes 5.4.1.2.4.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OCTI/RID/Not./40e) – TRANS/WP.15/178

Die Gemeinsame Tagung hat in Absatz 5.4.1.2.4 eine neue Vorschrift für die Dokumentation bei Beförderungen von Stoffen der Klasse 6.2 angenommen:

"Neben der Angabe des Empfängers ist der Name und die Telefonnummer einer verantwortlichen Person anzugeben."

Die UIC unterstützt diese neue Vorschrift, die es dem Beförderer ermöglicht, eine verantwortliche Person bei Problemen mit der Sendung zu kontaktieren.

Die UIC würde sich jedoch ein paar Klarstellungen bezüglich der folgenden Punkte wünschen:

Wie lauten für diese verantwortliche Person die Sicherheitspflichten gemäß Kapitel 1.4?

Welche Beziehung besteht zwischen dem Empfänger und der verantwortlichen Person?

Handelt die verantwortliche Person im Namen des Empfängers?

Alle Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 werden in Abschnitt 1.2.1 definiert; die UIC würde eine Begriffsbestimmung auch für die "verantwortliche Person" unterstützen.

Darüber hinaus ist die UIC der Meinung, dass die Angabe einer verantwortlichen Person nicht auf Sendungen der Klasse 6.2 beschränkt werden sollte. In vielen Fällen ist es für den (Eisenbahn-) Beförderer äußerst schwierig, bei Unfällen oder Zwischenfällen eine verantwortliche Person ausfindig zu machen. Zum Beispiel:

Eine internationale Eisenbahnbeförderung einer Sendung von Frankreich in die Slowakische Republik kann nacheinander fünf Eisenbahnbeförderer einschließen; der Absender kann ein Unternehmen in Belgien sein.

Im multimodalen Verkehr ist die Situation sogar noch schwieriger. Zum Beispiel wird ein ortsbeweglicher Tank von den USA nach Indien befördert. Als Teil der Transportkette wird der ortsbewegliche Tank vom Hafen Rotterdam bis zum Hafen Livorno auf der Schiene befördert. Absender und Empfänger für den Teil der Schienenstrecke sind Unternehmen in den Container-Terminals Rotterdam und Livorno. Sofern dem CIM-Frachtbrief nicht das Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter beigelegt ist, haben die vier Eisenbahnbeförderer in den Staaten zwischen Rotterdam und Livorno keinen Hinweis darauf, welche verantwortliche Person in Notfallsituationen kontaktiert werden sollte.

Die UIC regt daher an, eine Diskussion darüber zu beginnen, bei welchen Sendungen mit Ausnahme der Klasse 6.2 die Angabe einer verantwortlichen Person in der Dokumentation sinnvoll sein könnte.

Begründung

Die Verfügbarkeit des Namens und der Telefonnummer einer verantwortlichen Person wird bei Unregelmäßigkeiten und Ereignissen während der Beförderung von großer Bedeutung sein.

Sicherheit

Hohe Auswirkung auf die Sicherheit; der Rat einer verantwortlichen Person kann für Notfallmaßnahmen entscheidend sein.

Durchführbarkeit

Die meisten Beteiligten in der Transportkette haben bereits eine verantwortliche Person benannt, die bei Ereignissen beratend tätig werden kann.

Tatsächliche Anwendung

Die Sicherheitspflichten der verantwortlichen Person sollten klar dargestellt werden.
